

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 33.

Sonnabends, den 24. April.

1858.

### General-Verordnung

des Finanz-Ministerium

an die Ortsobrigkeiten, Salzverwaltereien und Ortssalzschänken, die Einführung des neuen Landesgewichts bei der Salzregie betreffend.

Behufs Einführung des neuen Landesgewichts bei der Salzregie wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. In Gemäßheit der §§ 9. und 10. verbunden mit § 13. des Gesetzes vom 12. März dieses Jahres, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts u. s. w. betreffend, sowie mit §§ 13., 25. Absatz 2, und 26. der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage haben vom 1. Novbr. dieses Jahres sämtliche Salzverwaltereien und Ortssalzschänken beim Salzverkaufe ausschließlich des neuen Landesgewichts und gestempelter Wagen sich zu bedienen.

§ 2. Zu diesem Behufe haben bis zum 1. November dieses Jahres die Salzverwaltereien und Ortssalzschänken die von ihnen zeither schon geführten Zollgewichte vom Pfunde an aufwärts gerechnet, sowie die im Gebrauche gehaltenen gleicharmigen Balkenwagen bei einem Aichsamte oder der Normal-Aichungscommission zur Revision und Stempelung zu stellen, und dieselben soweit nöthig berichtigen zu lassen, beziehentlich im Falle ganz unzulässiger Beschaffenheit mit neuen vorschriftsmäßigen Gewichten und Wagen zu vertauschen.

Nicht minder haben sämtliche Ortssalzschänken bis zum 1. November dieses Jahres sich mit neuen Pfundtheilgewichten — 30 Loth per Pfund — zu versehen.

§ 3. Von demselben Zeitpunkte ab haben die Ortsobrigkeiten unter Berücksichtigung der veränderten Pfundeintheilung, sowie der in neuerer Zeit mehrfach veränderten Bezugsverhältnisse die Ortssalzverkaufspreise neu festzustellen.

Bei Zufertigung der neuen Preisverzeichnisse an die Ortssalzschänken, welche bis zum 1. October dieses Jahres zu erfolgen hat, sind dieselben zugleich auf Beobachtung der vorsehend in §§ 1. und 2. erteilten Vorschriften unter Hinweis auf die in §§ 9. und 10. des obentanzogenen Gesetzes vom 12. März dieses Jahres angedrohten Strafen der Zuwiderhandlung gegen die darin enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 4. Diese General-Verordnung ist in allen § 21. des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften abzu drucken.

Dresden, am 10. April 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Senker.

### Bekanntmachung

der Königl. Normalaichungscommission,

den Verkauf von Münzgewichten für Silbergeld betreffend.

Die Königl. Normalaichungscommission, auf welche die Geschäfte der in der Verordnung sämt-